

Leipzig, den 03.02.2019

Die auf den folgenden Seiten aufgeführte Satzung wurde durch die Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 02.02.2019 außer Kraft gesetzt.

Wir halten diese lediglich aus Nachweisgründen der Ursprungssatzung sowie der durchgeführten Änderungen noch online.





Vereinssatzung

Die hier aufgeführte Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder der Confederation of Football am 28. Januar 2018 angenommen und erlangt dadurch ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis der Satzung

1. Name, Sitz, Farben
2. Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaften der CoF
4. Sozialer Standpunkt
5. Organe der CoF
6. Finanzierung, Finanzordnung und Beiträge
7. Der Präsident

8. Der Kassenwart
9. Mitgliedschaft
10. Mitgliederversammlung
11. Mitgliederentscheide
12. Auflösung des Vereins
13. Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen
14. Rechte und Pflichten der Mitglieder
15. Verantwortlichkeiten der Vereine für ihre Mitglieder
16. Datenschutz und Datenverarbeitung
17. Haftung der Confederation of Football und seiner Organe

1 Name, Sitz, Farben

1. Der Verein führt den Namen Confederation of Football.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Die Confederation of Football wird abgekürzt mit der Bezeichnung CoF.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
5. Die Vereinsfarben sind Grün und Grau.

↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe und Zwecks des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des Fußballsports in Deutschland auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
2. Die Confederation of Football ist die zentrale Vereinigung aller ihr angeschlossenen Fußballvereine und

Fußballabteilungen, die Ihren Spielbetrieb in allen Altersklassen in Deutschland über die Confederation of Football organisieren und durchführen lassen.

3. Die Confederation of Football verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke, welche im Abschnitt „Grundlege Aufgaben“ aufgeführt sind.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Diese darf jedoch maximal 1% aller Einnahmen des gesamten Vereins betragen und richtet sich nach den durchschnittlichen Einnahmen der letzten 5 Jahre. Wird eine Tätigkeitsvergütung beschlossen, wird diese gleichmäßig auf alle vorhandenen Vorstandsmitglieder verteilt.

9. Die grundlegenden Aufgaben sind unter anderem:

(1) Die Organisation von Meisterschaftsspielen aller zum Verein gehörenden Fußballvereine und deren spielberechtigten Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen.

(2) Die Organisation von Pokalwettbewerben aller zum Verein gehörenden Fußballvereine und deren spielberechtigten Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen.

(3) Die Administration der Spielberechtigungen aller Spieler in den jeweiligen Fußballvereinen und deren spielberechtigten Mannschaften.

(4) Die Suche, Aus- und Weiterbildung sowie Förderung von Trainern, Schiedsrichtern, Spielern sowie administrativ verantwortlichen Personen innerhalb des Vereins.

(5) Übernahme und Durchführung von sportgerichtlichen Verfahren auf Basis der Rechts- und Verfahrensordnung.

- (6) Wahrnehmung der Interessen aller Mitglieder des Vereins gegenüber außenstehenden Dritten sowie und aktive Beteiligung bei politischen und sportpolitischen Gremien.
- (7) Förderung der sportrelevanten Forschung sowie Beratung für Vereine, Spieler, Trainer und Schiedsrichter zur Reduzierung sportbezogener Verletzungen.
- (8) Förderung der sportrelevanten Forschung in den Themenfeldern Sportflächennutzung und Entwicklung sowie Restauration.
- (9) Förderung und Beratung der Vereine bei der Restaurierung, Erweiterung und Verbesserung der Spielflächen.
- (10) Erstellung von Publikationen, Informationen und Kommentaren mit dem Ziel, die Wahrnehmung des Sports in allen relevanten Medien sicherzustellen.
- (11) Erstellung, Kontrolle sowie Publikation von Anti-Doping-Maßnahmen und deren Ergebnissen. Basis hierfür sind die Normen und Grundlagen der sportrelevanten Gremien wie der „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“ (NADA). Damit verfolgt der Verein das Ziel, die Gesundheit der Spieler zu schützen sowie eine faire Durchführung der Wettbewerbe sicherzustellen.
- (12) Durchführung von Talentförderungsmaßnahmen wie Lehrgängen, Sichtungsturnieren oder die Bildung von Auswahlmannschaften zum Zwecke der Teilnahme an Leistungsvergleichswettbewerben, sowie die Anmietung entsprechender Sportanlagen um diese Talentförderungsmaßnahmen durchführen zu können.
- (13) Die Durchführung von Vorbereitungs-, Freundschafts- und Hallenturnieren in allen vom Verband angebotenen Spielarten sowie deren Organisation sowie die, Anmietung von Spielstätten um diese Turniere durchführen zu können.
- (14) Die Wahrnehmung, Förderung und Durchführung von sozialen und gesellschaftspolitischen Projekten mit dem Ziel der Inklusion und Integration im Rahmen des Fußballsports.
- (15) Beratung der Vereine in den Themenfeldern: Sportförderung, Verbesserung der Sportanlagen sowie Sicherheitskonzeption.
- (16) Unterstützung der Vereine bei der Umsetzung von Sicherheitskonzepten im Rahmen von Meisterschafts-,

Freundschafts- und Pokalwettbewerben.

(17) Entwicklung, Betrieb und Wartung der zentralen IT-Landschaft des Vereins mit dem Ziel, schnelle und einfache IT-Anwendungen bereitzustellen, welche die Organisation von Vereinen, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichtern und Trainern vereinfachen.

(18) Betrieb der Webseite des Vereins als zentrale Informationsquelle für alle Themengebiete die mit der Arbeit und Organisation des Vereins zusammenhängen.

(19) Beratung und Unterstützung der Vereine bei Sponsoring Maßnahmen.

(20) Ausstattung der vereinseigenen Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichter Ordnung.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Mitgliedschaften der CoF

1. Eine Mitgliedschaft im DFB, einem seiner angeschlossenen Regional-, Landes- oder Kreisverbände wird ausgeschlossen.
2. Eine Mitgliedschaft in dem DFB übergeordneten Verbänden, wie zum Beispiel der UEFA oder FIFA wird ausgeschlossen.
3. Über den Beitritt oder das Ausscheiden in andere Organisationen, die dem Verbandszweck und seinen Mitgliedern dienen entscheidet die Mitgliederversammlung.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 Sozialer Standpunkt

Die Confederation of Football behandelt alle Mitglieder, unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer Abstammung oder ihrer sexuellen Identität gleich.

Die Confederation of Football tritt allen Bestrebungen, die gegen eine Gleichbehandlung aller Mitglieder unseres Vereins wirken, entschieden entgegen. Die Confederation of Football verhält sich grundsätzlich gegenüber allen parteipolitischen oder weltanschaulichen Standpunkten neutral.

Die Confederation of Football distanziert sich von jeder Art der physischen oder psychischen Gewaltandrohung oder Gewaltdurchführung, egal aus welchen Gründen diese angewendet werden. Wir glauben und leben das soziale Miteinander von Menschen unterschiedlichster Meinungen und Lebenswege.

↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5 Organe der CoF

1. Organe des Vereins sind:

5.1 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Kassenwart.
- Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- Ein Vorstandsmitglied kann für maximal 2 Amtsperioden gewählt werden.
- Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- Jedes Vorstandsmitglied kann jeweils zur nächsten regulären Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit, sofern das Quorum von 50% erreicht wird.
 - Entscheidend für das Erreichen des Quorums ist die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres.

- Die Mitgliederbefragung zu einer vorzeitigen Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird automatisch im CoF-Center am 01.01 des jeweiligen Kalenderjahres gestartet und endet am 27.01 um 23:59 Uhr.
- Die Ergebnisse dieser Mitgliederbefragung werden erst am Tag der Mitgliederversammlung und grundsätzlich als zweiter Tagungspunkt veröffentlicht.
- Erreicht ein Vorstandsmitglied zur nächsten Mitgliederversammlung seine maximale Amtszeit, so wird für dieses Vorstandsmitglied keine Mitgliederbefragung durchgeführt.
- Bis dahin wird sowohl das Ergebnis als auch die Höhe des Quorums streng geheim gehalten. Die Bekanntgabe erfolgt automatisch, ohne eine manuelle Freigabe durch den Vorstand.
- Der Vorstand vertritt den Verein in seiner Rolle intern und gegenüber Dritten.
- Der Vorstand ist außerdem für die positive Gestaltung des gesamtsportlichen Umfelds im Verein verantwortlich.
- Der Vorstand untersteht der Kontrolle durch den Kontrollausschuss.

5.2 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller Mitglieder zum jeweiligen Stichtag der Einladung zu einer Mitgliederversammlung.

5.3 Der Kontrollausschuss

- Der Kontrollausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungen und Ordnungen durch die Organe der Confederation of Football zu kontrollieren und entsprechende Verfehlungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Sportgerichtsbarkeit zu kommunizieren.
- Dem Kontrollausschuss obliegt es ebenfalls, eine Überprüfung der Kassenbücher des Vereins durchzuführen.
 - 1.1..1. Eine Überprüfung der Kassenbücher muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
 - 1.1..2. Zu jeder Überprüfung der Kassenbücher ist durch die Mitglieder des Kontrollausschusses ein entsprechender Bericht zu erstellen.

1.1..3. Dieser Bericht ist nach Fertigstellung im entsprechenden Publikationsbereich der Confederation of Football zu veröffentlichen.

- Jedes Mitglied der Confederation of Football kann in seinem persönlichen Profil im CoF-Center auswählen, ob es für eine Arbeit im Kontrollausschuss zur Verfügung steht.
- Der Kontrollausschuss ist ein Organ, welches per elektronischem Zufallsverfahren aus den Mitgliedern der Confederation of Football besetzt wird.
- Mitglieder des Kontrollausschusses erhalten Zugriff auf alle Informationen und Unterlagen der Confederation of Football, um eine ordnungsgemäße Kontrolle der Organe durchführen zu können.
- Der Kontrollausschuss übernimmt ebenfalls die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

5.4 Das Administrationsteam

- Das Administrationsteam ist der zentrale Ansprechpartner für alle Mitglieder der Confederation of Football.
- Mitglieder des Administrationsteams prüfen die Registrierungen von Vereinen auf Vollständigkeit und Korrektheit.
- Mitglieder des Administrationsteams unterstützen Neu-Mitglieder bei der Registrierung und bei allen anfallenden Fragen.
- Das Administrationsteam unterstützt alle Mitglieder bei der Nutzung des CoF-Centers.
- Das Administrationsteam beantwortet außerdem entstehende Fragen bei der Auslegung und der Deutung der vorhandenen Satzungen und Ordnungen.
- Mitglieder des Administrationsteam werden durch den Vorstand benannt und vor von diesem auch wieder entlassen.

2. Alle Mitglieder des Vorstands und der Organe sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder entsprechend der geltenden Finanzordnung gewährt werden.

3. Bei Notwendigkeit können im Rahmen eines Mitgliederentscheids weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder bestimmt werden.

4. Um in einem Organ tätig zu werden ist die Mitgliedschaft in der Confederation of Football zwingende Voraussetzung.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6 Finanzierung, Finanzordnung und Beiträge

1. Die Confederation of Football verwendet zur Durchführung ihrer Aufgaben die folgenden Einnahmen:

1.1. Beiträge

1.2. Einnahmen aus Veranstaltungen der Confederation of Football

1.3. Gebühren

1.4. Geldstrafen

1.5. Umlagen

1.6. Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

2. Die Beiträge, Gebühren und Geldstrafen richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung der Finanzordnung.

3. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

4. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

6. Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31.12 des gleichen Jahres und entspricht daher einem Kalenderjahr.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7 Der Präsident

1. Vertritt die Confederation of Football als zentraler Ansprechpartner in allen Belangen und nutzt hierfür seine Entscheidungsbefugnisse, sofern diese nicht den Mitgliedern vorbehalten sind.
2. Der Präsident kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen werden.
3. Der Präsident stellt sich in regelmäßig Online stattfindenden Gesprächsrunden den Mitgliedern und Interessenten der Confederation of Football zur Verfügung.
4. Diese Gespräche werden bis zum 15. des Vormonats terminiert und werden sowohl auf der Vereinsseite als auch auf den jeweiligen Vereinsseiten in den sozialen Netzwerken bekannt gegeben.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der CoF nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
2. Der Kassenwart kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen werden.
3. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
4. Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans.
5. Er hat nach Ablauf des Kalenderjahres, jedoch spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

9 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist eine schriftliche Registrierung über die vereinseigene Plattform, dass CoF-Center durchzuführen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung der Registrierung, kann ein einmaliger Widerspruch gegenüber dem Sportgericht eingelegt werden. Bestätigt das Sportgericht die Ablehnung der Registrierung, so sind die entstandenen Kosten durch den jeweiligen Verein zu tragen. Das Sportgericht ist berechtigt, maximal 50% der zu erwartenden Kosten als Sicherheitsleistung vor der Prüfung der Ablehnung einzufordern. Entscheidet das Sportgericht zu Gunsten des Vereins, ist der komplette Betrag der Sicherheitsleistung zu erstatten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Zugangsdaten streng geheim zu halten und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, erfolgreiche Angriffe auf die eigenen Zugangsdaten an das Administrationsteam der Confederation of Football zu melden. Damit sollen mögliche Nachahmungen schnellstmöglich unterbunden und weiterer Schaden für andere Mitglieder und deren Accounts verhindert werden.
5. Arten der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft als Spieler

- Spieler sind natürliche Personen.
- Die Registrierung als Spieler ist für jeden möglich.
- Die Registrierung als Spieler wird angenommen, sobald der Spieler von einem Verein im Rahmen des CoF-Center angenommen wird.
- Die Spielberechtigung erhält der Spieler nach der Verifikation durch einen Schiedsrichter.

5.2. Mitgliedschaft als Schiedsrichter

- Schiedsrichter sind natürliche Personen.
- Die Registrierung als Schiedsrichter ist für jeden möglich.

- Die Annahme der Registrierung als Schiedsrichter setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang voraus.
- Näheres regelt die Schiedsrichter-Ordnung.

5.3. Mitgliedschaft als Trainer

- Trainer sind natürlich Personen.
- Die Registrierung als Trainer ist für jeden möglich.
- Die Annahme der Registrierung als Trainer setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainer-Lehrgang voraus.

5.4. Mitgliedschaft als Fan

- Fans sind natürliche Personen.
- Die Registrierung als Fan ist für jeden möglich.
- Die Registrierung als Fan entspricht der Standardregistrierung.
- Zusätzliche Rollen (Trainer, Schiedsrichter, etc.) können bei der Registrierung angegeben werden.

5.5. Mitgliedschaft als Verein

- Vereine sind juristische Personen.
- Vereine werden vertreten durch ihren Vorstand bzw. Präsidenten.
- Die Erst-Registrierung muss daher üblicherweise durch ein Vorstandsmitglied durchgeführt werden. Der sich registrierende Verein kann jedoch auch eine andere Person bevollmächtigen, die Erstregistrierung durchzuführen. Im Rahmen der Erstregistrierung ist die Bevollmächtigung durch einen entsprechenden Beschluss der Mitglieder bzw. des Vorstands nachzuweisen.
- Die Vereine können nach erfolgreicher Registrierung jederzeit selbstständig durch die entsprechend berechtigten Personen geändert werden.

- In Streitfällen wird die Confederation of Football entsprechende Unterlagen beim jeweiligen Verein anfordern, um eine unberechtigt durchgeführte Änderung zu widerrufen.
- Die Registrierung als Verein ist grundsätzlich möglich, wenn der Satzungszweck der Förderung des Fußballsports entspricht.
- Es sind folgende Unterlagen bei der Registrierung beizufügen:
 - Protokoll der Gründungsversammlung beziehungsweise der Mitgliederversammlung
 - die Satzung des Vereins
 - ein Auszug aus dem Vereinsregister
 - eine offizielle Postanschrift der Abteilung Fußball
- Die Annahme der Registrierung eines Vereins kann abgelehnt oder nachträglich aberkannt werden, wenn nachweislich falsche Angaben gemacht worden sind.
- Ein durch die Confederation of Football bereits anerkannter Verein kann nur durch die Sportgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden. Näheres dazu regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- Vereine können Mannschaften für den Spielbetrieb melden. Die Meldung einer Mannschaft ist bis zum 31.05 des jeweiligen Jahres für die nachfolgende Spielzeit möglich. Näheres dazu regelt die Spielordnung.
- Änderungen eines Vereinsnamens sind unter Einreichung des Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich. Eine Änderung des Vereinsnamens ist nur über die entsprechenden Funktionalitäten im CoF-Center möglich.

6. Für natürliche Personen ist auch eine Registrierung mit mehreren Rollen möglich.

7. Die Mitgliedschaft für natürliche Personen endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

8. Der Austritt für natürliche Personen ist über die entsprechende Online-Funktion im Profil des Austretenden durchzuführen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

9. Die Mitgliedschaft für Vereine endet mit dem Austritt oder der Auflösung des Vereins. Der Austritt für Vereine ist grundsätzlich erst zum Ende der laufenden Spielzeit möglich, da mit dem Austritt alle Mannschaften ihre Spielberechtigung für alle laufenden Wettbewerbe verlieren. Wird ein Verein aufgelöst, so sind offene

Verpflichtungen gegenüber der Confederation of Football sofort fällig.

10. Der Austritt für Vereine kann nur durch eine vom Verein berechnete Person im Vereinsprofil des CoF-Center erfolgen.

11. Eine Mitgliedschaft wird ohne Entscheidung durch die Sportgerichtsbarkeit beendet, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

12. Über alle sonstigen Ausschlüsse entscheidet allein die Sportgerichtsbarkeit. Dem Auszuschließenden wird vor der Beschlussfassung eine Anhörung gewährt.

↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung findet immer am Gründungsdatum des jeweiligen Kalenderjahres statt. Fällt dieser Tag auf einen Wochentag, oder einen Sonntag, wird die Versammlung am nächstfolgenden Samstag durchgeführt.
3. Die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung wird spätestens am 31.12 des vorangegangenen Jahres an alle Mitglieder versendet.
4. Die Aufgabe der jährlichen Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Entgegennahme der Ergebnisse der Mitgliederbefragungen zu den einzelnen Vorstandsposten, Neuwahlen des Präsidenten, Kassenwartes und anderer Organvorsitzender, Abstimmungen über Änderungsanträge zur Verbandssatzung sowie zur Finanzordnung sowie die Entlastung des Vorstands.
5. Änderungsanträge zur Vereinssatzung und Finanzordnung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung im CoF-Center eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden erst in der

nächsten regulären Mitgliederversammlung berücksichtigt.

6. Es kann auch eine zusätzliche Mitgliederversammlung durch einen Mitgliederentscheid erzwungen werden.

6.1. Die zusätzliche Mitgliederversammlung muss einberufen wenn:

- Sich mehr als 30% der Mitglieder sich für eine Mitgliederversammlung aussprechen. Entscheidend für die Erfüllung des Quorums ist die Anzahl der Mitglieder am Starttag der Mitgliederbefragung.
- Die Mitgliederbefragung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung läuft 14 Tage lang.
- Es gelten ausschließlich Mitgliederbefragungen, die über das CoF-Center durchgeführt werden.
- Mit der Mitgliederbefragung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist ebenfalls durch die Mitglieder über Tagesordnung abzustimmen.

7. Eine durch die Mitglieder erzwungene Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

8. Eine durch einen Mitgliederentscheid erzwungene Mitgliederversammlung kann nur einmal pro Halbjahr einberufen werden und behandelt ausschließlich die Tagesordnungspunkte, welche die Grundlage der erzwungenen Mitgliederversammlung sind.

9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

10. Die Einberufung erfolgt ausschließlich schriftlich per eMail an die im Mitgliedsprofil angegebene eMail-Adresse.

11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

12. Die Versammlung wird, soweit nicht anders beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

13. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen über das CoF-Center. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

14. Beschlüsse und Wahlen sind über das CoF-Center zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und wird vom Versammlungsleiter mit

seiner Kennung freigegeben.

15. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

16. Mitgliederversammlungen sind immer auch über eine entsprechende Online-Konferenz Plattform zugänglich zu machen.

17. Beschlüsse, die eine Änderung der Vereinssatzung zur Folge haben müssen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Für alle anderen Beschlussvorlagen reicht eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

18. Bei Stimmgleichheit zu Beschlussvorlagen zum gleichen Themenfeld erfolgt eine Stichwahl.

19. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist eine einfache Mehrheit notwendig.

19.1. Bei der Wahl zum Präsidenten, Kassenwart oder anderer Vorstandsposten wird einzeln und funktionsbezogen gewählt.

19.2. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat für einen Vorstandsposten eine einfache Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmanzahl aus dem ersten Wahlgang.

20. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

21. Sofern nicht zu einem Beschlusspunkt anders entschieden wird, sind alle Wahlen öffentlich. Bei der Protokollierung und Ergebnisdarstellung wird daher offen gelegt, welches Mitglied für oder gegen einen Beschluss gestimmt hat.

22. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Präsidenten, des Kassenwarts sowie weiterer Vorstandsmitglieder.

22.1. Alle Bewerber für einen der vorgenannten Vorstandsposten müssen ihre Kandidatur bis spätestens 31.12 des laufenden Kalenderjahres im CoF-Center bekannt geben.

22.2. Stehen für einen Vorstandsposten mehr als 3 Kandidaten zur Auswahl, so erfolgen bis zur

Mitgliederversammlung Vorwahlen.

22.3. Die Vorwahlen werden ausschließlich im CoF-Center durchgeführt.

22.4. Ablauf der Vorwahlen:

- Alle Kandidaten stehen für alle Mitglieder zeitgleich zur Auswahl.
- Jedes Mitglied entscheidet mit einer Einzelstimme, welchen Kandidaten es für den jeweiligen Vorstandsposten in der Vorwahl unterstützt.
- Im Rahmen der Mitgliederversammlung stehen je Vorstandsposten dann maximal die 3 Kandidaten zur Auswahl, welche im Rahmen der Vorwahlen die meisten Stimmen erhalten haben.
- Die Vorwahlen enden am 21.01 des jeweiligen Kalenderjahres.

23. Aufgaben der Mitgliederversammlung

23.1. Wahl des Vorstands

23.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands

23.3. Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen

23.4. Erledigung von Anträgen

23.5. Beschlussfassung über die Auflösung der Confederation of Football und die Verwendung seines Vermögens

23.6. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

23.6..1. Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand

23.6..2. Verkündung der Ergebnisse der Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern.

23.6..3. Vorstellung des Berichts des Kontrollausschusses

23.6..4. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, sofern Vorstandsmitglieder aufgrund des Erreichens der maximalen Anzahl an Amtsperioden ausscheiden oder durch die Mitgliederbefragung abberufen worden sind.

23.6..5. Erledigung von Anträgen zu Satzungen und Ordnungen.

23.7. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich über das Internet in Form eines Live-Streams zugänglich.

↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

11 Mitgliederentscheide

1. Mitgliederentscheide sind Abstimmungsprozesse, welche ganzjährig über das CoF-Center durchgeführt werden können.
2. Ziel von Mitgliederentscheiden ist es, basisdemokratisch die nachfolgenden Themenbereiche zu entwickeln:
 - 2.1. Fußball-Regeln und deren Auslegung
 - 2.2. Spielordnungen
 - 2.3. Rechts- und Verfahrensordnungen
 - 2.4. Schiedsrichterordnungen
 - 2.5. Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsordnungen
 - 2.6. Fan- und Stadionordnungen
 - 2.7. Sicherheitsordnungen
3. Bei einem Mitgliederentscheid ist jedes Mitglied stimmberechtigt, sofern es über den notwendigen Mitgliedsstatus innerhalb der Confederation of Football verfügt.
4. Welcher Mitgliedsstatus für die Stimmberechtigung zu welchem Themenbereich notwendig ist, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Themenbereich	Fan	Spieler	Schiedsrichter	Trainer	Vereine
Grundsätze des Fußballs	✓	✓	✓	✓	
Fußball-Regeln und deren Auslegung		✓	✓	✓	
Spielordnungen		✓	✓	✓	

Themenbereich	Fan	Spieler	Schiedsrichter	Trainer	Vereine
Rechts- und Verfahrensordnung		✓	✓	✓	✓
Schiedsrichterordnung			✓		
Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsordnung		✓	✓	✓	
Fan- und Stadionordnung	✓				✓
Sicherheitsordnung	✓		✓		✓

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu einem Sachverhalt im Rahmen eines Themenbereiches, für den es den notwendigen Mitgliedsstatus besitzt, einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen.

6. Die Änderungsanträge müssen in Form von Beschlussfassungen eingebracht werden.

7. Hat ein Änderungsantrag die Änderung der Vereinssatzung oder der Finanzordnung zur Folge, wird dieser als Antrag für die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen und die Abstimmung im Rahmen des Mitgliederentscheids abgebrochen.

8. Der Sachverhalt wird als offizieller Änderungsantrag angenommen, wenn ein Quorum von 20% der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür einsetzt, diesen Sachverhalt zur Abstimmung zu bringen.

8.1. Entscheidend für die Erreichung des Quorums ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit dem notwendigen Mitgliedsstatus am Tag, an dem ein erstmaliger Änderungsantrag zu einem Sachverhalt eingebracht wird.

8.2. Das Quorum muss innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des ersten Änderungsantrags zum Sachverhalt erreicht werden, ansonsten gilt der Antrag als gescheitert.

9. Wird das Quorum erreicht, wird der Sachverhalt samt aller bis dahin eingegangenen Änderungsanträge zu einem Mitgliederentscheid mit Beschlussfassung umgewandelt.

10. Stehen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Sachverhalt zur Abstimmung, findet eine Vorabstimmung statt.

10.1. Ziel der Vorabstimmung ist es, die Anzahl der Änderungsanträge auf 2 zu reduzieren, von denen einer per

Mehrheitsbeschluss letztendlich umgesetzt wird.

10.2. Stehen nach der Vorabstimmung mehr als 2 Anträge mit gleicher Stimmzahl zur Auswahl, erfolgt so lange eine Stichwahl, bis nur noch 2 Änderungsanträge übrig bleiben.

11. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme je Wahlgang.

12. Der Zeitraum zur Durchführung eines Mitgliederentscheids je Sachverhalt wird auf 3 Monate begrenzt.

13. Ein Änderungsantrag für einen Sachverhalt gilt dann als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit erreicht hat.

14. Um eine gesicherte Kommunikation aller Änderungen durch die Confederation of Football zu gewährleisten, werden alle beschlossenen Änderungen grundsätzlich immer erst zur neuen Saison gültig.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung der Confederation of Football oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13 Verbindlichkeit der Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen

1. Die vorhandenen Satzungen und Ordnungen sowie Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung in der aufgeführten Reihenfolge gültig und anzuwenden.

- Die Verbandssatzung
- Die Finanzordnung

- Die Geschäftsordnung
- Die Rechts- und Verfahrensordnung
- Die Fußball-Regeln gemäß der Confederation of Football
- Die Spielordnung
- Die Schiedsrichterordnung

2. Die im Rahmen einer Mitgliederentscheidung getroffenen Ordnungen und Beschlüsse sowie die Satzung sind für alle Mitglieder der Confederation of Football bindend.

↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und entsprechend ihrem eigenen Wissen und der eigenen Auffassung über entsprechende Beschlussfassungen abzustimmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt Änderungen bestehender Regeln, Ordnungen und Satzungen vorzuschlagen.
 - 2.1. Der Vorschlag muss über das CoF-Center eingebracht werden.
 - 2.2. Der Vorschlag muss allen Beteiligten zugänglich gemacht werden.
 - 2.3. Der Vorschlag ist als solcher im Rahmen einer Beschlussfassung auszuarbeiten.
 - 2.4. Andere Mitglieder sind berechtigt, andere Vorschläge zum gleichen Themengebiet einzubringen.
 - 2.5. Alle Vorschläge werden allen Mitgliedern gleichberechtigt präsentiert.
3. Alle Mitglieder der Confederation of Football erkennen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederbefragungen entsprechend ihrem Ergebnis an.
4. Alle Mitglieder der Confederation of Football achten darauf, dass kein Mitglied aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seines Glaubens oder seines Alters benachteiligt wird.
5. Vereine, die Mitglieder der Confederation of Football sind, stellen selbstständig Regelungen auf und stellen sicher, dass von den eigenen Mitgliedern keinerlei diskriminierende oder verfassungsfeindliche Handlungen

ausgehen.

6. Jedes Mitglied der Confederation of Football, welches einer natürlichen Person entspricht kann sich für die Arbeit im Kontrollausschuss über das CoF-Center aktivieren.

7. Vereine verpflichten sich, die Informationen zu ihrem Verein, den Mannschaften sowie den Spielern aktuell zu halten.

8. Vereine verpflichten sich entsprechend der geltenden Rechtslage die entsprechenden Dokumentationen über die Finanzen durchzuführen und diese den entsprechenden Kontrollorganen auf entsprechende Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

9. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit anzuerkennen, wenn alle sportrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

10. Alle relevanten Daten, welche für eine Mitgliedschaft in der Confederation of Football notwendig sind, ausschließlich über das CoF-Center zu pflegen und zu administrieren.

11. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, fehlende oder fehlerhafte Funktionalitäten im CoF-Center an das Administrationsteam zu melden und somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung des zentralen CoF-Systems sicherzustellen.

12. Alle Mitglieder in den Rollen Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Fans sowie Vereine erklären sich bereit, Fernseh- und Rundfunkübertragen ihrer Spiele zu zulassen. Die Confederation of Football ist berechtigt, entsprechende Verträge abzuschließen und die Einnahmen entsprechend der Finanzordnung an die Vereine zu verteilen.

13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die eigenen Daten im CoF-Center auf dem aktuellen Stand zu halten.

↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

15 Verantwortlichkeiten der Vereine für ihre Mitglieder

1. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnungen der CoF verantwortlich und haften der Confederation of Football gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen.
 2. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der CoF-Satzung und der zu beachtenden Vereinsordnungen richten.
- ↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis

16 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Verbandsarbeit erhebt die Confederation of Football personenbezogene und personenbeziehbare Daten.
2. Diese Daten werden ausschließlich dann erhoben, wenn sie zur Durchführung der unter dem Punkt 3, Aufgaben und zwecks des Verbandes oder zur Erfassung der Mitgliedschaften notwendig sind, erhoben.
3. Die Confederation of Football nutzt die angegebene eMail-Adresse des Mitglieds um über alle relevanten Vereinstätigkeiten zu informieren. Jedes Mitglied hat dabei die Möglichkeit selbst auszuwählen, über welche Themengebiete es informiert werden möchte. Ausgenommen hiervon sind Einladungen zu den Mitgliedsversammlungen der Confederation of Football sowie die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen beziehungsweise Mitgliedsentscheiden.
4. Die Confederation of Football gibt ohne Einwilligung des Betroffenen keinerlei Daten an Dritte weiter.
5. Die Confederation of Football erhebt, speichert und verarbeitet seine Daten ausschließlich Deutschland, sodass jederzeit die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beziehungsweise ab dem 25. Mai 2018 die Regelungen der DVSGO berücksichtigt werden.
6. Die Datenerfassung, Verarbeitung und Speicherung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anwendung CoF-Center sowie den dazugehörigen Datenbank- und Betriebssystemen und der entsprechenden Hardware.
7. Die Confederation of Football stellt sicher, dass nur geschulte und berechtigte Mitglieder der eigenen Organe

Zugriff auf die Daten erhalten.

8. Ferner verpflichten wir uns, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine unbefugte Kenntnisnahme der Daten durch Dritte soweit als möglich auszuschließen.

9. Die Confederation of Football stellt sicher, dass die Verwendung der Daten jederzeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Interessenwahrung des Betroffenen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

10. Die Confederation of Football erstellt auf Basis der erhobenen Daten anonyme Auswertungen und Statistiken. Diese sind zum Beispiel:

10.1. Anzahl der Mitglieder am jeweiligen Stichtag

10.2. Anzahl der Mitglieder je Mitglied am jeweiligen Stichtag

10.3. Anzahl der Vereine am jeweiligen Stichtag

10.4. Anzahl der Mannschaften am jeweiligen Stichtag

Die Übersicht über alle erstellten Auswertungen und Statistiken finden die Mitglieder im CoF-Center in der Rubrik Statistiken wieder.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

17 Haftung der Confederation of Football und seiner Organe

1. Die Confederation of Football haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen der CoF können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

2. Mitglieder der Organe der CoF und die Mitglieder haften gegenüber der Confederation of Football für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

[↑ Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kontakt (/DE/Kontakt/)

Datenschutz (/DE/Datenschutz/)

Impressum (/DE/Impressum/)